

*Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 11. Februar 1876*

## 818. Vertragsunterhandlungen mit dem Deutschen Reiche

Justiz- und Polizeidepartement. Mündlich

In Gemässheit der Schlussnahme vom 27. Dezember 1875<sup>1</sup> hat der Departementsvorstand wegen der Fortführung und Beendigung der *Unterhandlungen für den Abschluss eines Niederlassungsvertrags zwischen der Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche* mit dem deutschen Gesandten sich in's Benehmen gesetzt. Er gibt nun mündlich Bericht über den Stand der Angelegenheit, indem er verlangt ermächtigt zu werden, für den Art. 7 die Aufnahme folgender Bestimmung (statt der Worte des deutschen Entwurfs: «oder weil sie vor Erfüllung ihrer Militärflicht ihre Staatsangehörigkeit gewechselt haben») in Vorschlag und zur Annahme zu bringen: «Die beiderseitigen Staaten behalten sich in Bezug auf solche Staatsangehörige, welche vor Erfüllung ihrer Militärflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben und insofern dieser Wechsel durch sie, beziehungsweise durch ihre Eltern oder Vormünder nach dem zurückgelegten 17<sup>ten</sup> Altersjahr bewerkstelligt worden ist, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Aufenthalt oder die Niederlassung in ihrem frühern Heimatstaate zu untersagen.»

Nach gewalteter Berathung wird genehmigt, grundsätzlich die Zustimmung für dieses Vorgehen auszusprechen und Hrn. Bundesrath Anderwert zu ermächtigen, auf Grund des angeführten Vorschlags, jedoch unter *Streichung* der Worte: «durch sie beziehungsweise durch ihre Eltern oder Vormünder» weiter zu verhandeln. Dabei wird der Hr. Bevollmächtigte auch auf den Art. 4 des Vertrags-

---

1. E 1004 1/103, Nr. 7325.

entwurfs zurückkommen in dem Sinne, dass demselben folgende Fassung gegeben werde:

«Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem andern wohnhaft sind, bleiben den Gesezen ihres Vaterlandes über die Militärflicht oder daherige Ersazleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in dem sie sich aufhalten, zu keinem persönlichen Militärdienst noch zu einer Ersazsteuer angehalten werden.»<sup>2</sup>

---

2. Zum weiteren Verhandlungsverlauf vgl. die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrag und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll (BB1 1876, 2, S. 877—890). Vertrags- und Protokolltext sind abgedruckt im BB1 1876, 2, S. 892—895 bzw. 1882, 3, S. 463—477.